



Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Wegleitung zur Steuererklärung 2022

für Vereine, Stiftungen und
kollektive Kapitalanlagen mit
direktem Grundbesitz

2022

Gewinn- und Kapitalsteuern
(Kanton)

Direkte Bundessteuer
(Bund)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sämtliche in der Steuererklärung und der Wegleitung genannten Formulare stehen Ihnen im Internet unter www.steuern.sg.ch zum Download zur Verfügung. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Formulare ebenfalls gerne zu.

Die Software «eTaxes Unternehmen» verfügt über den kompletten Formularsatz und vereinfacht insbesondere durch die verschiedenen Rechen-, Übertragungs- und Plausibilisierungsfunktionen das Ausfüllen der Steuererklärung.

Bezüglich formeller Anforderungen an die Jahresrechnung, Einsendetermin und Fristerstreckung beachten Sie bitte die entsprechenden Ziffern in der vorliegenden Wegleitung.

Für Auskünfte und Formularbestellungen weisen wir Sie auf die Telefonnummern und Internetadressen auf Seite 5 dieser Wegleitung hin.

Für eine vollständige und termingemässe Deklaration danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Juristische Personen

Abkürzungsverzeichnis

BG	Bundesgesetz
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
dBSt	direkte Bundessteuer
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen
KS	Kreisschreiben
OECD-MA	OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
sGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StB	St.Galler Steuerbuch
StG	Steuergesetz des Kantons St.Gallen (sGS 811.1)
StHG	BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StV	Steuerverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 811.11)
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Teil: Allgemeines	4
1. Organisatorische Hinweise	4
1.1. Adresse des Kantonalen Steueramtes	4
2. Telefonnummern und Links	5
3. Steuerpflicht	5
3.1. Grundsätze	5
3.2. Beginn Steuerpflicht	6
3.3. Ende Steuerpflicht	6
3.4. Wechsel der Steuerpflicht gemäss StHG	6
3.5. Steuernachfolge	6
4. Zeitliche Bemessung	6
5. Berechnung der Steuern	7
5.1. Gewinn- und Kapitalsteuern	7
5.2. Direkte Bundessteuer	8
6. Fälligkeit der Steuern	8
6.1. Gewinn- und Kapitalsteuern	8
6.2. Direkte Bundessteuer	8
6.3. Verzugszinsen	8
2. Teil:Formulare und Spezialfälle	9
1. Steuererklärung: Formular JP 1b	9
2. Bescheinigung: Formular JP 2	12
3. Liegenschaften	12
3.1. Angaben zu Liegenschaften: Formular JP 3	12
3.2. Veräußerungsgewinn Liegenschaften: Formular JP 3.1	12
4. Aufstellung über Abschreibungen: Formular JP 5	12
5. Grundlagen für die Steuerausscheidung: Formular JP 6	12
6. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz	13
7. Quellensteuer (Art. 117 StG, Art. 93 DBG)	13

Mit der Wegleitung erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Steuererklärung (Formular JP 1b)

Sämtliche in der Steuererklärung und der Wegleitung genannten Formulare stehen Ihnen unter www.steuern.sg.ch zum Download zur Verfügung. Unter der Nummer 0800 841 821 (Gratisnummer) können Sie alle Formulare bei uns bestellen.

Die Software «eTaxes Unternehmen» verfügt ebenfalls über den kompletten Formularsatz.

1. Teil: Allgemeines

1. Organisatorische Hinweise

- a) Wir bitten Sie, den Jahresabschluss und weitere Unterlagen **zu heften** und keine Plastikeinbindungen zu verwenden.
- b) Geben Sie in Ihrer Korrespondenz immer die **Registernummer** der betreffenden juristischen Person an. Diese finden Sie im vorgedruckten Adressfeld der Steuererklärung.
- c) Bitte verwenden Sie die vorgegebenen **Formulare**. Bei eigenen, mittels PC erstellten Beilagen (z.B. Steuerauscheidung u.a.) sind die Richtlinien des Kantonalen Steueramtes zu beachten. Das hierzu massgebende Merkblatt ist in StB 168 Nr. 1 publiziert oder kann bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes bestellt werden.
- d) Die Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Achten Sie darauf, uns auch das **mit dem Strichcode versehene Hauptformular** zu übermitteln. Wenn Sie die Formulare mit der Softwarelösung «eTaxes SG Unternehmen» ausfüllen, legen Sie bitte das unterzeichnete Stamblatt mit Barcode in das Hauptformular.
- e) Beachten Sie den auf der ersten Seite des Hauptformulars vermerkten **Abgabetermin**. Kann der Deklarationspflicht nicht innert Frist nachgekommen werden, empfehlen wir Ihnen, noch vor Fristablauf per Internet eine Fristerstreckung zu beantragen.

Bei nicht rechtzeitiger Fristerstreckung erfolgt nach Ablauf der Einreichfrist eine **Mahnung** unter Androhung einer **Busse** und der Vornahme einer **Ermessensveranlagung**.

- f) Die **vorläufige Steuerrechnung** für die aktuelle Steuerperiode wird aufgrund der eingereichten Deklaration erstellt. Bei fehlender Deklaration erfolgt die vorläufige Rechnungsstellung ermessensweise gemäss der letzten Veranlagung oder aufgrund des letzten bekannten Jahresabschlusses.
- g) Die juristischen Personen sind verpflichtet, der Steuererklärung eine **Jahresrechnung**, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, mit Vorjahreswerten oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben und über die Vermögenslage einzureichen. Die Jahresrechnung ist von den zeichnungsberechtigten Organen **zu unterzeichnen**.
- h) Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine möglichst **detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung** beizulegen. Eine stark zusammengefasste Bilanz und Erfolgsrechnung vermittelt wohl einen prägnanten Überblick über die finanzielle Lage, ist jedoch für die Vornahme der definitiven Steuerveranlagung nicht geeignet.
- i) Das Kantonale Steueramt kann verlangen, dass ihm die Buchhaltung mit Belegen und Unterlagen im Betrieb vorgelegt werden. Dessen Vertreter können im Unternehmen auch Augenscheine vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen.

Zudem kann es von den Organen der Geschäftsführung das persönliche Erscheinen, die mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung, das Vorlegen der in ihrem Besitz befindlichen Buchhaltung und andere Beweismittel sowie die Beschaffung und Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, die für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

- j) Soweit keine Steuererklärung eingereicht wird oder eine genaue ziffernmässige Veranlagung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist, erfolgt die Veranlagung nach **pflichtgemäßem Ermessen**.
- k) Die Steuerpflichtige kann sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist dem Kantonalen Steueramt schriftlich anzuzeigen, d.h. der Vertreter hat sich durch eine von der Steuerpflichtigen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung der verantwortlichen Organe. Das Formular **Vertretungsvollmacht** erhalten Sie beim Kantonalen Steueramt.

1.1. Adresse des Kantonalen Steueramtes

Kantonales Steueramt St. Gallen, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen

2. Telefonnummern und Links

Generelle Auskünfte und Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung	058 229 41 31
Formularbestellungen (Gratisnummer)	0800 841 821
Auskünfte betreffend Quellensteuern	058 229 48 22
Auskünfte betreffend Verrechnungssteuer	031 322 72 73
Auskünfte betreffend pauschaler Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern	058 229 43 67
E-Mail-Adresse Abteilung Juristische Personen	ksta.jurp@sg.ch
Homepage des Kantonalen Steueramtes St.Gallen	http://www.steuern.sg.ch
Steuerbuchweisungen Kanton St.Gallen	http://www.steuern.sg.ch
Homepage der Eidg. Steuerverwaltung	http://www.estv.admin.ch
Kreisschreiben und Rundschreiben Eidg. Steuerverwaltung	http://www.estv.admin.ch/dokumentation
Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz	http://steuerkonferenz.ch/?Dokumente:Kreisschreiben
Rechtsgrundlagen Kanton St.Gallen:	
Systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen	http://www.gesetzessammlung.sg.ch
Steuergesetz	http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1773
Steuerverordnung	http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1856
Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer	http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1857
Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge	http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/305
Rechtsgrundlagen Bund:	
Systematische Sammlung des Bundesrechts	http://www.admin.ch/ch/d/sr
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_11.html
Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_14.html
Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	http://www.admin.ch/ch/d/sr/c642_21.html
Bundesgesetz über die Stempelabgaben	http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_10/index.html

3. Steuerpflicht

3.1. Grundsätze

Allgemeines

Im Kanton St. Gallen sowie im Bund werden Vereine und Stiftungen (sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz) als juristische Personen besteuert. Als selbständige Steuersubjekte unterliegen sie im Kanton den Gewinn- und Kapitalsteuern (Art. 1 Bst. b und Art. 70 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG) und im Bund der Gewinnsteuer (Art. 1 Bst. b sowie Art. 49 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG).

Unbeschränkte Steuerpflicht

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton bzw. in der Schweiz befindet. Der Sitz einer juristischen Person befindet sich an dem Ort, den die Statuten als Sitz bezeichnen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung ist der Ort, von wo aus die juristische Person ihr Tagesgeschäft gewöhnlich leitet. Fallen statutarischer Sitz und Ort der tatsächlichen Verwaltung auseinander, besteht die unbeschränkte Steuerpflicht am Ort der tatsächlichen Verwaltung.

Beschränkte Steuerpflicht

Befindet sich der Sitz und die tatsächliche Verwaltung ausserhalb des Kantons, sind juristische Personen aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben oder wenn sie Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind.

Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind oder im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Für internationale Sachverhalte sei auf die Betriebsstättedefinitionen der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen verwiesen.

3.2. Beginn Steuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung des Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton bzw. in die Schweiz. Fallen Handelsregistereintrag und tatsächliche Sitzverlegung zeitlich auseinander, wird auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt.

Einzelheiten zum Beginn der Steuerpflicht finden sich in StB 77 Nr. 1. Die dort angeführten Hinweise gelten sinngemäss auch für das Recht der direkten Bundessteuer.

Die beschränkte Steuerpflicht beginnt mit dem Erwerb von im Kanton bzw. in der Schweiz steuerbaren Werten.

Im interkantonalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht in der Regel während der gesamten Steuerperiode (siehe Ziffer 3.4. hiernach).

Im internationalen Verhältnis beginnt die Steuerpflicht taggenau mit dem Erwerb steuerbarer Werte.

3.3. Ende Steuerpflicht

Die unbeschränkte Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation oder mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons. Fallen Handelsregistereintrag und tatsächliche Sitzverlegung zeitlich auseinander, wird auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt.

Die beschränkte Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der im Kanton steuerbaren Werte; d.h. mit dem Verkauf des (letzten) Grundstücks oder der Aufgabe der (letzten) Betriebsstätte im Kanton.

Im interkantonalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht in der Regel während der gesamten Steuerperiode (siehe Ziffer 3.4. hiernach).

Im internationalen Verhältnis endet die Steuerpflicht taggenau mit der Aufgabe der steuerbaren Werte.

3.4. Wechsel der Steuerpflicht gemäss StHG

Art. 22 StHG regelt die Folgen des Wechsels der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz. Danach besteht die Steuerpflicht nach dem Grundsatz der Einheit der Steuerperiode immer während der gesamten Steuerperiode und dies sowohl bei Sitzverlegungen als auch bei Begründung und Aufhebung von Betriebsstätten oder Kauf und Verkauf von Grundstücken in der Steuerperiode. Weitere Ausführungen finden sich im Kreisschreiben Nr. 15 und Nr. 17 der SSK.

3.5. Steuernachfolge

Für die durch Fusion, Vereinigung, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten nach Art. 78 StG die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind nach Art. 54 Abs. 3 DBG die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

4. Zeitliche Bemessung

Juristische Personen werden gemäss Art.102 StG und Art. 79 DBG jährlich veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode (Art. 103 StG und Art. 80 DBG).

Gemäss Art. 102 Abs. 3 StG und Art. 79 Abs. 3 DBG haben die juristischen Personen in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation. Ausnahmen sind in Art. 53 StV geregelt.

Das steuerbare Eigenkapital (Reinvermögen, Art. 98 StG) bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei Sitzverlegung ins Ausland wird das steuerbare Eigenkapital nach dem Stand im Zeitpunkt der Sitzverlegung (Ende der Steuerpflicht) festgelegt.

Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, bestimmt sich die Höhe der geschuldeten Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres (Art. 104 StG).

5. Berechnung der Steuern

5.1. Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Berechnung der einfachen Gewinnsteuer

Vereine und Stiftungen entrichten als einfache Steuer 2,8 Prozent vom steuerbaren Gewinn (Art. 89 Abs. 1 StG), wobei Gewinne unter Fr. 5'000.– nicht besteuert werden (Art. 95^{ter} Abs. 1 StG).

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten als einfache Steuer 5,6 Prozent vom steuerbaren Gewinn (Art. 89 Abs. 2 StG).

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (Art. 95^{bis} StG). Sofern die Voraussetzungen für die Besteuerung als juristische Person mit ideellen Zwecken erfüllt sind, ist dies unter Ziffer 24 des Formulars JP 1b anzukreuzen und es sind die aktuellen, unterzeichneten Statuten einzureichen.

Die direkten Steuern sind abzugsfähig und reduzieren die Bemessungsgrundlage.

2. Berechnung der einfachen Kapitalsteuer

Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Anlagefonds, SICAV) 0,2 Promille (Art. 99 Abs. 1 StG). Eigenkapital unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert (Art. 99 StG). Für die Berechnung wird auf das Kapital am Ende der Steuerperiode abgestellt.

3. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet (Art. 99 Abs. 2 StG).

Beispiele:

Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	geschuldete Gewinnsteuer	geschuldete Kapitalsteuer
Fr. 20'000	Fr. 40'000	Fr. 20'000	Fr. 20'000
Fr. 0	Fr. 15'000	Fr. 0	Fr. 15'000
Fr. 25'000	Fr. 25'000	Fr. 25'000	Fr. 0
Fr. 1'675	Fr. 80	Fr. 1'675	Fr. 0

4. Mindeststeuer findet keine Anwendung

Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Anlagefonds, SICAV) unterliegen nicht der Mindeststeuer nach Art. 99^{bis} StG.

4.5. Gesamtsteuerbelastung - Steuerfuss

Die Gesamtsteuerbelastung im Kanton ergibt sich durch Multiplikation der einfachen Steuer – Gewinn- und Kapitalsteuer – mit dem Gesamtsteuerfuss. Dieser beträgt für die Steuerperiode 2022 297 %. Der Gesamtsteuerfuss setzt sich zusammen aus dem Kantonssteuerfuss und den Zuschlägen. Während der Kantonssteuerfuss jährlich durch den Kantonsrat festgelegt wird (2022 : 110 %), betragen die jährlichen Zuschläge fix 187 % der einfachen Steuer. Damit erfahren die juristischen Personen im ganzen Kanton eine einheitliche Steuerbelastung.

5.2. Direkte Bundessteuer

Die Gewinnsteuer für Vereine und Stiftungen beträgt 4,25 % des Reingewinns, wobei Gewinne unter Fr. 5'000 nicht besteuert werden (Art. 71 DBG). Die direkten Steuern sind abzugsfähig und reduzieren die Bemessungsgrundlage. Eine Kapitalsteuer wird nicht erhoben.

Die Gewinnsteuer für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Anlagefonds, SICAV, KGK) beträgt 4,25 % des Reingewinns (Art. 72 DBG). Eine Kapitalsteuer wird nicht erhoben.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden gemäss Art. 66a DBG nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Sofern die Voraussetzungen für die Besteuerung als juristische Person mit ideellen Zwecken erfüllt sind, ist dies unter Ziffer 24 des Formulars JP 1b anzukreuzen.

6. Fälligkeit der Steuern

6.1. Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Verfalltag

Für die Gewinn- und Kapitalsteuern gilt bei den Kantonssteuern der 270. Tag nach Ende des Geschäftsjahres als Verfalltag (Art. 212 StG; Art. 86 Abs. 1 StV).

2. Ausgleichszinsen

Auf dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag sind ab dem Verfalltag Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen geschuldet. Andererseits werden Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen berechnet, welche aufgrund einer vorläufigen Rechnung geleistet worden sind. Dieser Zinssatz wird regelmässig von der Regierung festgelegt und ist für Zinsen zu Lasten bzw. zu Gunsten des Steuerpflichtigen gleich hoch. Der definitiv veranlagte Steuerbetrag sowie die Abrechnung über die Ausgleichszinsen gehen aus der **Schlussrechnung** hervor.

6.2. Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres fällig (Art.1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer [SR 642.124]).

6.3. Verzugszinsen

Wird die definitive Schlussrechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser wird periodisch von der Regierung (Kantonssteuern), resp. vom Eidgenössischen Finanzdepartement (direkte Bundessteuer) festgelegt. Dieser Verzugszins wird bei der direkten Bundessteuer auch berechnet, wenn gegen die definitive Veranlagung ein Rechtsmittel (Einsprache oder Beschwerde) eingelegt worden ist. Bei den Kantonssteuern laufen die Ausgleichszinsen im Rechtsmittelverfahren weiter.

2. Teil: Formulare und Spezialfälle

1. Steuererklärung: Formular JP 1b

Reingewinn

Buchführungsvorschriften

Gemäss den geltenden Vorschriften im Recht der direkten Steuern, richtet sich die Ermittlung des Reingewinns bei den Vereinen und Stiftungen sowie den kollektiven Kapitalanlagen nach den Bestimmungen des Privatrechts sowie den geltenden spezialgesetzlichen Vorschriften. Mithin gilt das Massgeblichkeitsprinzip unter Vorbehalt steuerrechtlicher Korrekturvorschriften.

Verein

Gemäss Art. 69a ZGB ist der Vorstand des Vereins zur Buchführung verpflichtet. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) gelten sinngemäss.

Stiftung

Gemäss Art. 83a ZGB ist das oberste Stiftungsorgan zur Buchführung verpflichtet. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR) gelten sinngemäss.

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Die Buchführung der kollektiven Kapitalanlagen richtet sich nach dem KAG (Art. 87 ff.) sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (KKV-FINMA, SR 951.312, Art. 79 ff.).

Soweit das KAG und die KKV-FINMA nichts anderes vorsehen, gelten für die Buchführung die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff. OR).

Die nachfolgenden Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Ziffer 1 – Reingewinn/-verlust

Vereine und Stiftungen haben den Reingewinn bzw. Verlust gemäss Erfolgsrechnung des betreffenden Geschäftsjahres zu deklarieren, sofern sie eine kaufmännische Buchhaltung führen. Andernfalls ist das Ergebnis gemäss Einnahmen- und Ausgabenrechnung einzusetzen; Änderungen im Vermögen namentlich Änderungen in der Bewertung, Aktivierungen, Käufe und Verkäufe, Abschreibungen und Aufwertungen auf Vermögensgegenständen sind zu berücksichtigen. Keine Rolle spielt dabei, ob das Geschäftsjahr exakt 12 Monate bzw. mehr oder weniger als 12 Monate umfasst.

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz im Kanton haben für jede Liegenschaft eine Liegenschaftsrechnung zu erstellen. Als Reingewinn ist das Netto-Ergebnis aus sämtlichen im Kanton gelegenen Liegenschaften zu deklarieren (Art. 82 Abs. 3 StG). Innerhalb des Kantons sind Liegenschaftsverluste mit Liegenschaftsgewinnen zu verrechnen. Die Schuldzinsen sind proportional nach Lage der Aktiven gemäss Verkehrswert bzw. Verkehrswertschätzung der Aktiven auf die Liegenschaften zu verteilen. Übrige allgemeine Kosten sind im Einzelfall ebenfalls quotenmässig auszuscheiden (vgl. Anhang I des Kreisschreibens Nr. 25 vom 5. März 2009 der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen).

Ziffer 2 – Aufrechnungen

Aufrechnungen erfolgen für steuerbare Erträge, welche nicht in der Erfolgsrechnung erfasst worden sind sowie für Ausgaben, die im Aufwand erfasst wurden und die nicht im Zusammenhang mit der Ertragserzielung stehen. Das Handelsrecht lässt gemäss Art. 960 ff. OR die Bildung stiller Reserven im Zusammenhang mit Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu. Solche stillen Reserven sind in der Regel gewinnsteuerrechtlich nicht zulässig und führen zu einer Aufrechnung.

Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, sowie für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind (Art. 63 DBG). Steuerlich sind Rückstellungen nur dann geschäftsmässig begründet, wenn mit ihrer Beanspruchung dereinst ernsthaft gerechnet werden muss und sie somit der Sicherung unmittelbar drohender und nicht bloss künftiger Risiken dienen. Rückstellungen zur Absicherung bloss künftiger Geschäftsrisiken sind steuerlich nicht abzugsfähig. In der Praxis bilden Vereine häufig Rückstellungen und Reserven für zukünftige Projekte oder Anlässe oder nehmen Einlagen in Spezialfonds vor. Diese Rückstellungen, Reserven und Einlagen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Werden in einem Geschäftsjahr in der Jahresrechnung solche nicht geschäftsmässig begründeten Rückstellungen, Reserven oder Einlagen gebildet oder erhöht, ist der Betrag der Bildung oder Erhöhung in der Steuererklärung in Ziffer 2.1 aufzurechnen.

Für die Ermittlung der steuerlich zulässigen Abschreibungen sind die Normalsätze, die im Merkblatt A 1995 der ESTV bzw. StB 41 Nr. 1 + 2 festgelegt sind, massgebend. Steuerlich nicht abzugsfähige Abschreibungen sind in Ziffer 2.1 aufzurechnen.

Bei Stiftungen sind Auslagen, die nicht den Stiftungszweck erfüllen, nicht abziehbar und in Ziffer 2.1 zu deklarieren. Darunter fallen beispielsweise Renten, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen oder voraussetzungslose und ausserhalb des Rahmens von Art. 335 Abs. 1 ZGB liegende Zuwendungen von Familienstiftungen an ihre Begünstigten.

Ebenfalls aufzurechnen sind Vorteilszuwendungen an Vereinsmitglieder oder Nahestehende. Werden beispielsweise Liegenschaften oder andere Wirtschaftsgüter den Begünstigten unentgeltlich oder zu einem unter dem Marktmietwert liegenden Wert zur Benutzung überlassen, ist die Differenz zwischen dem Marktwert und dem tatsächlich bezahlten Betrag in Ziffer 2.1 zu deklarieren.

Ziffer 4 – Abzüge

Ziffer 4.1: Spenden, Schenkungen, Vermächnisse, Einlagen in Stiftungsvermögen

Die Abzugsfähigkeit beim steuerbaren Reingewinn setzt grundsätzlich voraus, dass die entsprechenden Vermögenszugänge erfolgswirksam verbucht und der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer unterlagen. Davon abzugrenzen – und auf jeden Fall nicht abzugsfähig – sind Beiträge, für die eine Gegenleistung (z. B. Sponsoring, Gönnerbeiträge) erfolgt.

Ziffer 4.2: Überschuss der Mitgliederbeiträge

Siehe Erläuterungen unter Ziffer 12.

Ziffer 4.3: Übrige der Erfolgsrechnung nicht belastete, steuerliche abzugsfähige Aufwendungen bzw. der Erfolgsrechnung gutgeschriebene, nicht steuerbare Erträge

In der Jahresrechnung verbuchte Auflösungen oder Verminderungen von in Vorjahren steuerlich aufgerechneten Rückstellungen, Reserven, Einlagen in Spezialfonds und Abschreibungen können in Ziffer 4.3 abgezogen werden.

Ziffer 6 – Verlustverrechnung

Vom steuerbaren Reingewinn können die Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei den Vorjahresveranlagungen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Hertrag von Ziffer 23 der Steuererklärung.

Ziffer 12 – Verrechnung von Aufwendungen und Mitgliederbeiträgen

Eine Besonderheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung von Vereinen ist, dass Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet werden (Art. 83 Abs. 1 Bst. d StG und Art. 66 Abs. 1 DBG). Zu den steuerbaren Einkünften zählen hingegen (nicht abschliessend):

- Betriebsgewinne (Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und dergleichen)
- Bruttoeinnahmen aus Liegenschaften
- Finanzerträge
- Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen (Theatervorstellungen, Konzerte, Lottos usw.)

Im Gegenzug können beim Aufwand nur diejenigen Auslagen vollumfänglich in Abzug gebracht werden, die den steuerbaren Erträgen zuzuordnen sind. Andere Aufwendungen können nur abgezogen werden, soweit sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (Art. 84 Abs. 4 StG und Art. 66 Abs. 2 DBG). Es empfiehlt sich deshalb, die handelsrechtliche Erfolgsrechnung in zwei Sparten zu führen. Eine Sparte mit den steuerbaren Erträgen und den Aufwendungen, welche mit der Erzielung dieser Erträge im Zusammenhang stehen und eine zweite Sparte mit den Mitgliederbeiträgen, von welchen die nicht mit der Erzielung der steuerbaren Erträge zusammenhängenden Aufwendungen in Abzug gebracht werden. In Ziffer 12.1 werden die in der Erfolgsrechnung des Vereins als Erträge erfassten Mitgliederbeiträge deklariert, in Ziffer 12.2 die Aufwendungen, die nicht für die Erzielung der steuerbaren Erträge erforderlich waren. Liegt ein Überschuss der Mitgliederbeiträge vor (positives Ergebnis), kann dieser Überschuss in Ziffer 4.2 vom steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht werden. Der Steuererklärung ist bei der Beanspruchung dieses Abzugs eine nachvollziehbare Spartenrechnung beizulegen.

Nachfolgend ist ein (vereinfachtes) Beispiel einer Spartenrechnung mit und ohne Überschuss Mitgliederbeiträge dargestellt:

Beispiel Spartenrechnung ohne Überschuss Mitgliederbeiträge

	steuerbar	Verein	Total	
Erlös Mitgliederbeiträge		10'000.00	10'000.00	
Erlös Fussballturnier	12'000.00		12'000.00	
Sponsoring	10'000.00		10'000.00	
Übrige Einnahmen	500.00		500.00	
Total Erträge	22'500.00	10'000.00	32'500.00	
Aufwand Mitgliederversammlung		8'000.00	8'000.00	
Aufwand neue Tenüs		5'000.00	5'000.00	
Aufwand Fussballturnier	8'000.00		8'000.00	
Übrige Aufwendungen	400.00		400.00	
Total Aufwand	8'400.00	13'000.00	21'400.00	
Gewinn	14'100.00	-3'000.00	11'100.00	Code 100

Mitgliederbeiträge		10'000.00	Code 125
./. übriger Aufwand		-13'000.00	Code 126
kein Überschuss der Mitgliederbeiträge		0.00	Code 127

steuerbare Einnahmen	22'500.00
./. steuerbarer Aufwand	-8'400.00
Ergebnis steuerbarer Teil	14'100.00

Total Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	11'100.00	Code 100
./. Überschuss der Mitgliederbeiträge	0.00	Code 127
Steuerbarer Reingewinn	11'100.00	Code 270

Beispiel Spartenrechnung mit Überschuss Mitgliederbeiträge

	steuerbar	Verein	Total	
Erlös Mitgliederbeiträge		19'000.00	19'000.00	
Erlös Fussballturnier	12'000.00		12'000.00	
Sponsoring	1'000.00		1'000.00	
Übrige Einnahmen	500.00		500.00	
Total Erträge	13'500.00	19'000.00	32'500.00	
Aufwand Mitgliederversammlung		8'000.00	8'000.00	
Aufwand neue Tenüs		5'000.00	5'000.00	
Aufwand Fussballturnier	8'000.00		8'000.00	
Übrige Aufwendungen	400.00		400.00	
Total Aufwand	8'400.00	13'000.00	21'400.00	
Gewinn	5'100.00	6'000.00	11'100.00	Code 100

Mitgliederbeiträge		19'000.00	Code 125
./. übriger Aufwand		-13'000.00	Code 126
Überschuss der Mitgliederbeiträge		6'000.00	Code 127

steuerbare Einnahmen	13'500.00
./. steuerbarer Aufwand	-8'400.00
Ergebnis steuerbarer Teil	5'100.00

Total Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	11'100.00	Code 100
./. Überschuss der Mitgliederbeiträge	-6'000.00	Code 127
Steuerbarer Reingewinn	5'100.00	Code 270

Ziffer 13 – Eigenkapital bzw. Reinvermögen

Die direkte Bundessteuer besteuert das Kapital von juristischen Personen nicht. Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern (Kanton) werden die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet (Art. 98 Abs. 2 StG). Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet (Art. 55 StG). Als Stichtag ist jeweils das Datum der entsprechenden Geschäftsabschlüsse einzutragen.

Ziffer 14 – Als Gewinn versteuerte stille Reserven

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, bilden Vereine in der Praxis häufig Rückstellungen und Reserven für zukünftige Projekte oder Anlässe oder nehmen Einlagen in Spezialfonds vor. Diese und weitere geschäftsmässig nicht begründete und als Gewinn besteuerte Rückstellungen, Reserven und Einlagen gelten steuerlich nicht als Fremdkapital, sondern bilden Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals (Vermögens). Der Bestand solcher in der Bilanz ausgewiesener Rückstellungen und dergleichen ist in Ziffer 14 zu deklarieren. Ebenso ist der Bestand der steuerlich aufgerechneten Abschreibungen (vgl. Ausführungen zu den Ziffern 2.1 und 4.3) in Ziffer 14 unter Code 540 zum steuerbaren Eigenkapital hinzuzurechnen.

Ziffer 15 – Bewertungsdifferenz Steuerwert / Buchwert von Grundstücken

Liegenschaften sind zu den für die natürlichen Personen massgebenden Verkehrswerten steuerbar. Demzufolge ist bei Liegenschaften der aktuelle amtliche Verkehrswert und nicht der Buchwert massgebend (Art. 57 StG). Diesen Wert gibt das Grundbuchamt auf Anfrage hin bekannt. Die Differenz zwischen diesem Vermögenssteuerwert (Ziffer 15 a) und dem Buchwert (Ziffer 15 b) wird in Ziffer 15 unter Code 543 zum Eigenkapital gemäss Bilanz hinzugerechnet.

Ziffer 24 – Die juristische Person macht folgende Besteuerung geltend:

Jur. Person mit ideellen Zwecken nach Art. 95bis StG / Art. 66a DBG (unterschriebene Statuten einreichen)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden gemäss Art. 95bis StG und Art. 66a DBG nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Werden ideelle Zwecke verfolgt und beträgt der Gewinn höchstens Fr. 20'000.–, so ist keine Gewinnsteuer zu entrichten. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar.

Als ideell gelten etwa politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Zwecke. Wer ideelle Zwecke verfolgt, ist nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für die seiner Interessenssphäre angehörigen Personen bedacht. Sobald eine juristische Person ihren Mitgliedern, Beteiligten oder ihr nahstehenden Personen einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschafft, liegt kein ideeller Zweck mehr vor.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit von juristischen Personen, die einen ideellen Zweck verfolgen, ist nur in untergeordnetem Umfang möglich und darf nicht der eigentliche Zweck der juristischen Person sein. Zulässig ist z. B. das Führen eines Verpflegungsstandes anlässlich eines Fussballmatches durch einen Fussballverein.

Juristische Personen, deren Gewinn höchstens Fr. 20'000.– beträgt und die ideelle Zwecke verfolgen, können beantragen, dass dieser Gewinn nicht besteuert wird. Sofern die Voraussetzungen für die Besteuerung als juristische Person mit ideellen Zwecken erfüllt sind, ist dies unter Ziffer 24 anzukreuzen. Zusammen mit der Steuererklärung ist eine Kopie der unterschriebenen Statuten einzureichen, aus welchen hervorgeht, dass die juristische Person einen ideellen Zweck im obengenannten Sinne verfolgt und dass deren Gewinn ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Bei Auflösung der juristischen Person hat das Vermögen deshalb an eine andere juristische Person mit vergleichbarer Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten ist.

2. Bescheinigung: Formular JP 2

Bei Leistungen an Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie diesen nahestehenden Personen ist für jeden Leistungsempfänger ein Formular JP 2 einzureichen.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 2 des Formulars.

3. Liegenschaften

3.1. Angaben zu Liegenschaften: Formular JP 3

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus der eingereichten Jahresrechnung oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

3.2. Veräusserungsgewinn Liegenschaften: Formular JP 3.1

Für Kapitalanlageliegenschaften ist der Kapitalgewinn, berechnet als Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert anzugeben.

Für Betriebsliegenschaften ist der Wertzuwachs als Differenz zwischen Verkaufspreis und Anschaffungskosten zu deklarieren. Nicht zu deklarieren sind die wiedereingebrachten Abschreibungen.

4. Aufstellung über Abschreibungen: Formular JP 5

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben (wie Zugänge, Abgänge, Abschreibungen, Umbuchungen etc.) nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Bitte beachten Sie die Steuerbuch-Weisungen 41 Nr. 1 ff.

5. Grundlagen für die Steuerauscheidung: Formular JP 6

5.1. Allgemeines

Falls die juristische Person in anderen Kantonen oder im Ausland Betriebsstätten und/oder Liegenschaften besitzt, bitten wir Sie, der Steuererklärung eine entsprechende Steuerauscheidung beizulegen. Ein entsprechendes Formular – auch im Sinne einer Vorlage – findet sich bei der Steuererklärung (Formular JP 6). Die Steuerauscheidung kann von der juristischen Person in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt werden.

5.2. Interkommunale Steuerauscheidung

Ist eine juristische Person zufolge Sitz, Grundeigentum oder Betriebsstätten in verschiedenen St.Galler Gemeinden beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtig, ist eine interkommunale Steuerauscheidung vorzunehmen. Diese richtet sich nach den im interkantonalen Steuerrecht geltenden Grundsätzen.

5.3. Interkantonale Steuerauscheidung

Massgebend bezüglich der anzuwendenden Ausscheidungsmethode ist die Praxis des Bundesgerichts zum interkantonalen Steuerrecht. Zu beachten sind überdies die bundesgesetzlichen (DBG und StHG) sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften (Art. 74 StG). Betriebsergebnisse werden nach der quotenmässig direkten oder indirekten Methode ausgeschieden, Liegenschaftsergebnisse von Kapitalanlageliegenschaften, vorbehältlich der Schuldzinsen, objektmässig.

5.4. Internationale Steuerauscheidung

Im internationalen Verhältnis erfolgt gewöhnlich eine objektmässige Steuerauscheidung. Das OECD-MA sowie die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gehen von einer objektmässigen Betrachtung aus. Danach wird eine Betriebsstätte so behandelt, wie wenn es sich dabei um ein selbständiges Unternehmen handelt. Dieser Grundsatz findet sich auch im internen Recht, namentlich in Art. 74 StG sowie Art. 52 DBG.

Weitere Hinweise finden Sie auf dem Formular JP 6, Seite 2.

6. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

6.1. Gesetzliche Grundlagen

Per 1.1.2007 ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG) abgelöst. Für die Ausübung der kollektiven Kapitalanlage sieht das KAG verschiedene Rechtsträger vor, insbesondere den Anlagefonds, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) sowie die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK).

Gemäss Art. 49 Abs. 2 DBG und Art. 70 Abs. 2 StG sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 KAG (sog. offene Immobilienfonds) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

6.2. Ausfüllen der Steuererklärung

Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 KAG füllen Formular JP 1a aus. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz füllen Formular JP 1b aus.

6.3. Berechnung der Steuer

Siehe Ziff. 5 dieser Wegleitung.

7. Quellensteuer (Art. 117 StG, Art. 93 DBG)

Leistungen von juristischen Personen, mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton St.Gallen oder von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, an im Ausland wohnende Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung unterliegen der Quellensteuer. Die Steuer beträgt für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer insgesamt 25 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Die für die Besteuerung erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Einzahlungsscheine) können beim Kantonalen Steueramt bezogen werden.